

FAQ zu Geflüchteten aus der Ukraine als Teilnehmende der Erstorientierungskurse

1) Haben Geflüchtete aus der Ukraine Zugang zu den Erstorientierungskursen?

Neben den bisherigen Personengruppen, die unter Nummer 2 der Förderrichtlinie („Gegenstand der Förderung“) beschrieben sind, können ab sofort alle Personen, die seit dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine geflohen sind und auf die eines der folgenden Kriterien zutrifft, einen EOK besuchen:

- ukrainische Staatsangehörige mit ihren Familienangehörigen, sofern sie vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen mit einem internationalen oder gleichwertigen nationalen Schutzstatus in der Ukraine, sofern sie diesen Schutz vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine genossen haben, mit ihren Familienangehörigen,
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen, die sich vor dem 24. Februar 2022 mit gültigem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine aufgehalten haben, die nicht in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können,
- nicht-ukrainische Staatsangehörige und staatenlose Personen, die sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig (z.B. zum Studium oder zur Arbeit, nicht nur zu einem Kurzaufenthalt) in der Ukraine aufgehalten haben, die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.

2) Dürfen schulpflichtige Personen aus der Ukraine an Erstorientierungskursen teilnehmen?

Gemäß Nummer 2 der Förderrichtlinie („Gegenstand der Förderrichtlinie“) gehören schulpflichtige Personen nicht zur Zielgruppe der Erstorientierungskurse. Hierunter fallen auch Personen, deren Schulpflicht gemäß landesrechtlichen Vorgaben zeitnah nach Aufenthaltsbeginn einsetzt. Falls notwendig, können Teilnehmende ihre Kinder in den Unterricht mitbringen, sofern sie sonst keine Kinderbeaufsichtigung sicherstellen können.

3) Welche Nachweise müssen Teilnehmende aus der Ukraine vorlegen?

Bei den Erstorientierungskursen handelt es sich um niederschwellige Angebote ohne Zulassungsverfahren. Die Träger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen, ob potenzielle Teilnehmende zur Zielgruppe gehören. Dies kann bspw. durch die Vorlage eines entsprechenden ukrainischen Passes oder der ukrainischen ID-Karte Modell 2015, der Fiktionsbescheinigung oder des erteilten Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG erfolgen. In Zweifelsfällen kann Zugang gewährt werden.

4) Müssen Kurse durchgeführt werden, die sich nur an Geflüchtete aus der Ukraine richten?

Nein, es müssen keine Kurse NUR für Geflüchtete aus der Ukraine durchgeführt werden. Die Zusammensetzung der Teilnehmenden eines Erstorientierungskurses wird in erster Linie durch die bestehenden Bedarfe vor Ort bestimmt.

5) Welche digitalen Anlaufstellen mit gesicherten Informationen gibt es für Geflüchtete aus der Ukraine?

Germany4Ukraine ist ein Hilfe-Portal für Geflüchtete aus der Ukraine. Sie erhalten dort wesentliche, regelmäßig aktualisierte Informationen zu Themen wie bspw. „Medizinische Versorgung“, „Kinder“ und „Unterkunft“ auf Ukrainisch, Russisch, Englisch und Deutsch:

- <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de>
- <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-ua>

Weitere hilfreiche Informationen und Antworten zu vielen Fragen rund um das Thema „Leben in Deutschland“ bietet das Handbook Germany (<https://handbookgermany.de/de.html>).